

Newsletter 04 | 2016

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 «Swissness»-Vorlage tritt am 1.1.2017 in Kraft
Seite 2 Neues Kinderunterhaltsrecht per 1.1.2017

Seite 4 Änderungen im BVG-Bereich per
1.1.2017

1. Inkrafttreten der «Swissness»-Vorlage

1.1. Wer ist betroffen?

Wer seine Produkte oder Dienstleistungen mit einer Bezugnahme auf die Schweiz bewirbt, hat ab dem 1. Januar 2017 die in diesem Zusammenhang aufgrund der sogenannten «Swissness»-Vorlage neu erlassenen Bestimmungen zu beachten und gegebenenfalls seinen Marktauftritt anzupassen.

1.2. Hintergrund der neuen Regelungen

Ausgangspunkt des 2009 gestarteten Gesetzgebungsprozesses war die Feststellung, dass die Schweiz als Herkunftsort für Produkte und Dienstleistungen weltweit als besonders hoher Qualitätsnachweis geschätzt wird. Entsprechend beliebt ist denn auch die Vermarktung mit Bezugnahme auf eine Schweizer Herkunft. Eine umfassende Regelung dieser Bezugnahme fehlte bislang. Entsprechend war nicht gewährleistet, dass solche Bezugnahmen nur in gerechtfertigten Fällen erfolgten. Damit verbunden war die Gefahr einer schleichenden Abwertung der Schweiz als Qualitätssiegel, da ein genügend enger Bezug zur Schweiz nicht in jedem Verwendungsfall sichergestellt war. Um den Markenwert der Schweiz als Wettbewerbsvorteil zu bewahren, wurde das Markenschutzgesetz so angepasst, dass eine Bezugnahme auf die Schweiz als Herkunftsort eines Produkts oder einer Dienstleistung nur noch dann zulässig ist, wenn tatsächlich eine genügend enge Verbindung zur Schweiz besteht.

1.3. Aufteilung in Kategorien

Das gesamte Leistungsspektrum der Marktanbieter wird zu diesem Zwecke in die Kategorien «Natur-

produkte», «Lebensmittel», «Andere Produkte» und «Dienstleistungen» eingeteilt.



Martin Kern

«Wer Produkte mit dem Label "Swiss" bewerben will, hat sich inskünftig an die neuen gesetzten Bestimmungen zu halten. Diese sehen vor, dass je nach Produkt ein bestimmter Teil der für das Produkt verwendeten Rohstoffe oder ein bestimmter Prozentsatz der Herstellungskosten aus der Schweiz stammen muss, bzw. in der Schweiz angefallen ist.»

Für jede Kategorie werden neu die Fertigungsanforderungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit eine schweizerische Herkunftsangabe zulässig ist. Die Fertigungsanforderungen sollen sicherstellen, dass tatsächlich der wesentliche Wertschöpfungsanteil in der Schweiz geschaffen wird. Für Naturprodukte wie mineralische Erzeugnisse, pflanzliche Erzeugnisse oder Tiere wird auf den Ort der Gewinnung, Ernte bzw. verbrachten Lebenszeit abgestellt. Bei Lebensmitteln müssen mindestens 80 Prozent des Gewichts der das Produkt ausmachenden Rohstoffe aus der Schweiz stammen, wobei gewisse Ausnahmen gelten für Rohstoffe, die in der Schweiz überhaupt nicht oder temporär nur in ungenügenden Mengen verfügbar sind. Für

andere Produkte, dazu gehören u.a. industrielle Produkte, müssen mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen, wozu die Kosten der Fabrikation und Zusammensetzung, der Forschung und Entwicklung sowie der gesetzlich vorgeschriebenen oder branchenweit einheitlich geregelten Qualitätssicherung und Zertifizierung gehören. Im Zusammenhang mit Dienstleistungen relevant ist der Geschäftssitz des Dienstleistungserbringers und der Ort seiner tatsächlichen Verwaltung, die beide in der Schweiz liegen müssen.

1.4. Arten der Kennzeichnung

Sind die obgenannten Voraussetzungen erfüllt, darf der Marktteilnehmer Hinweise auf die Schweiz als Herkunftsort seines Produkts bzw. seiner Dienstleistung verwenden. Dieser Hinweis kann u.a. auch durch die Verwendung des Schweizerkreuzes geschehen, was bislang nur für Dienstleistungen zulässig war. Neben der Schweiz als Herkunftsangabe wird auch die Bezugnahme auf spezielle geografische Regionen der Schweiz möglich sein, da neu geografische Marken eingetragen werden können. Diese können sodann von allen Marktteilnehmern verwendet werden, sofern sie die mit der geografischen Marke festgelegten besonderen Anforderungen erfüllen.

1.5. Schwierigkeiten bei der Umsetzung

Die vordergründige Schwierigkeit im Zusammenhang mit der «Swissness»-Vorlage besteht im Erreichen der vorgegebenen Wertschöpfungstiefe in der Schweiz, um die Schweiz als Qualitätslabel verwenden zu dürfen. Wortmeldungen zahlreicher Produzenten lassen darauf schliessen, dass es auch für bislang als typisch schweizerisch verstandene Produkte nicht möglich sein wird, die Vorgaben zu erfüllen, und diese daher inskünftig nicht mehr in der gewohnten Weise beworben werden können. Eine weitere Schwierigkeit besteht zudem vor allem bei Industrieprodukten in der Klärung, welche Herstellungskosten als in der Schweiz angefallen gelten dürfen.

1.6. Firmenname und Produktebezug

Zu beachten sind auch die möglichen Querbezüge zu anderweitig geregelten Verwendungsmöglichkeiten des Schweizer Labels im Marktauftritt. So bleibt bspw.

dessen Verwendung im Firmennamen weiterhin möglich; sollte jedoch ein solcher Firmenname in einer Art und Weise mit einem Produkt oder einer Dienstleistung in Verbindung gebracht werden, dass dieser als Qualitätsnachweis verstanden werden kann, müssten die neuen Bestimmungen des Markenschutzgesetzes beachtet werden. Dies insbesondere auch im Lichte der neu aufgenommenen prozessualen Bestimmungen, die im Verletzungsfalle den Verletzenden beschweren. So wird aufgrund einer Beweislastumkehr der Benutzer einer Herkunftsangabe beweisen müssen, dass diese zutreffend ist, d.h. dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Benutzung erfüllt sind. Zudem kommen dem Institut für Geistiges Eigentum (IGE) und den Kantonen im Zivilverfahren neue Rechte zu, dem IGE zudem auch im Strafverfahren, was der Rechtsdurchsetzung förderlich sein sollte. Aufgrund dessen ist allen Marktteilnehmern, die irgendeine geografische Bezugnahme in ihrem Geschäftsverkehr verwenden, geraten, ihren Auftritt und ihr Marketing auf die Vereinbarkeit mit den am 1. Januar 2017 neu in Kraft tretenden Bestimmungen zu überprüfen.

2. Inkrafttreten des neuen Kinderunterhaltsrechts

2.1. Was ist neu?

Am 1. Januar 2017 tritt das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft. Zweck ist, die Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter Eltern mit Kindern unverheirateter Eltern zu beseitigen. So soll jedem Kind unabhängig vom Zivilstand der Eltern die Gewährleistung der bestmöglichen Betreuungsverhältnisse ermöglicht werden. Sowohl die direkten Kosten einer Betreuung (Kleider, Essen, Wohnkosten etc.) als auch die indirekten Kosten, die im Zusammenhang mit der Betreuung durch einen Elternteil infolge Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten entstehen, sollen als Kinderkosten von beiden Eltern gemeinsam getragen werden. Dafür wurde eine neue Unterhaltsart, der *Betreuungsunterhalt*, geschaffen.

Der *Betreuungsunterhalt* umfasst grundsätzlich also die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung der Kinder nicht selber dafür aufkommen kann. Als Gegenstück ist vom Barunterhalt zu sprechen, der alle direkten Kosten abdeckt.

Der Betreuungsunterhalt ist zumindest bei verheirateten Eltern als solches an und für sich nichts Neues. Unter dem noch geltenden Recht ist der Betreuungsunterhalt Teil des Ehegattenunterhalts sich scheidender Ehepaare. Neu wird dieser Betreuungsunterhalt jedoch nicht mehr beim ehelichen bzw. nahehelichen Unterhalt, sondern beim Kindesunterhalt angegliedert. Obwohl der Betreuungsunterhalt neu Teil des Kindesunterhalts ist, kommt er wirtschaftlich dem betreuenden Elternteil zugute. Bei verheirateten Eltern wird sich im Trennungsfall also grundsätzlich nicht viel ändern.



Stefanie Wimmer

«Gestützt auf die neue gesetzliche Regelung wird ab dem 1. Januar 2017 dem Kind ein Betreuungsunterhalt zugesprochen werden, welcher dazu dienen soll, die Betreuungsleistungen des einen Elternteiles abzugelten. Die Neuerung dürfte v.a. bei unverheirateten Eltern zu wesentlichen Änderungen führen.»

Neu ist dieser Betreuungsunterhalt jedoch in Fällen unverheirateter Eltern. Nach noch geltendem Recht hatte der betreuende Elternteil nur Anspruch auf den eigentlichen, die direkten Kinderkosten betreffenden, Kindesunterhalt. Indem neu die "Erwerbseinschränkung" bzw. der "Erwerbsausfall" im Rahmen des Kindesunterhalts als Betreuungsunterhalt vom nichtbetreuenden Elternteil entschädigt wird, wird es ab 1. Januar 2017 bei nichtverheirateten Eltern zu höheren Unterhaltsbeiträgen kommen. Berücksichtigt werden muss aber nach wie vor die Leistungsfähigkeit des nichtbetreuenden Elternteils.

2.2. Was passiert mit bereits bestehenden Unterhaltstiteln?

Fraglich ist zunächst, was mit bereits *bestehenden Unterhaltstiteln* passiert, die gestützt auf das noch geltende Recht geschaffen wurden. Grundsätzlich gelten diese weiter, es sei denn, es wird die Abänderung des Titels verlangt. Unabhängig davon, ob es sich beim Titel um einen Unterhaltsvertrag oder um einen Entscheid handelt, kann dieser – zeitlich unbeschränkt – abgeändert werden. Der Umstand, dass die Unterhaltsbeiträge vor dem 1. Januar 2017 festgelegt worden sind, reicht als Abänderungsgrund grundsätzlich aus. Einzig für den Fall, dass die Kinderunterhaltsbeiträge zusammen mit "Elternunterhalt" festgesetzt worden sind, d.h. in einem Eheschutz- oder Scheidungsurteil, ist eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse notwendig. Darauf hinzuweisen ist im Übrigen, dass gemäss Übergangsbestimmungen das Gesuch im Namen des Kindes und nicht des betreuenden Elternteils gestellt werden muss, da es sich um einen Anspruch des Kindes handelt.

Bei nicht verheirateten, getrennt lebenden Eltern kann es für den betreuenden Elternteil jedenfalls Sinn machen, im Namen des Kindes nach dem 1. Januar 2017 eine Abänderung der festgesetzten Unterhaltszahlungen zu verlangen.

2.2. Was passiert mit bereits hängigen Verfahren?

Sodann ist von Bedeutung, welches Recht auf am 1. Januar 2017 hängige Verfahren Anwendung findet. Die Übergangsbestimmungen sehen diesfalls vor, dass das neue Recht zur Anwendung gelangt, dies sowohl vor erster als auch zweiter kantonaler Instanz. Vor Bundesgericht ist entscheidend, wann der angefochtene Entscheid ergangen ist – nur wenn dieser nach dem 1. Januar 2017 ergangen ist, ist das neue Recht anzuwenden.

Da das neue Recht vor erster und zweiter Instanz bei schon hängigen Verfahren Anwendung findet, werden die Berechnungsmethoden während des hängigen Verfahrens ändern. Aus diesem Grund empfiehlt sich per 1. Januar 2017 zu prüfen, ob die bisher gestellten Rechtsbegehren angepasst werden müssten. Dies ist

nach einer neuen ZPO-Übergangsbestimmung auch zulässig.

3. Inkrafttreten von Gesetzesänderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge

3.1. Meldung an die Fachstelle / Kindesschutzbehörde

Im Zusammenhang mit der erläuterten Änderung des Kindesunterhaltsrechts wird auch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie das Freizügigkeitsgesetz eine Änderung erfahren. Beide Erlasse werden dahingehend ergänzt, dass sich die zuständige Fachstelle bzw. Kindesschutzbehörde im Falle säumiger Unterhaltszahlungen bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der unterhaltspflichtigen Person melden kann und sich nach dem Eintritt der Fälligkeit von Kapitalabfindungen in der Höhe von mindestens CHF 1000, Barauszahlungen in gleicher Höhe und Auszahlung zwecks Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum erkundigen kann. Diese Massnahme soll sicherstellen, dass die säumige, unterhaltspflichtige Person keine finanziellen Mittel aus der beruflichen Vorsorge abziehen kann, welche für die Sicherung der Unterhaltszahlungen herangezogen werden könnten. Weiter ist der Fachstelle durch die Einrichtung der beruflichen Vorsorge auch mitzuteilen, ob Vorsorgeguthaben verpfändet wurden oder nicht. Geht eine solche Meldung bei einer der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen ein, so muss die Einrichtung der Fachstelle die verlangten Auskünfte erteilen und darf ab Zugang der Meldung durch die Fachstelle bis mindestens 30 Tage nach Erteilung der Auskünfte an die Fachstelle keine Auszahlungen machen.

Die Gelder bleiben in diesem Sinne «gesperrt» und die Fachstelle bzw. Kindesschutzbehörde hat innert der «Sperrfrist» Massnahmen in Bezug auf die Kapitalien zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten. Werden dennoch Auszahlungen getätigt, so dürfte die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung Gefahr laufen, ersatzpflichtig zu werden. Demnach sind entsprechende Prozessabläufe innerhalb von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen zu definieren,

um sicherzustellen, dass Kapitalauszahlungen umgehend mit Zustellung einer Meldung blockiert und bis Fristablauf gesperrt werden.

3.2. Scheidungsrechtlicher Vorsorgeausgleich

Am 1. Januar 2017 treten auch die revidierten Bestimmungen zum scheidungsrechtlichen Vorsorgeausgleich in Kraft. Diese sehen vor, dass neu als massgebender Zeitpunkt des Ausgleichs die Einleitung des Scheidungsverfahrens und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens gilt. Weiter kann in einer Vereinbarung vom Grundsatz der hälftigen Teilung abgewichen oder auf den Vorsorgeausgleich verzichtet werden. Auch in strittigen Fällen, wenn keine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen zwischen den Parteien des Scheidungsverfahrens abgeschlossen werden konnte, kann das Gericht vom Grundsatz der hälftigen Teilung Abstand nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.



Rolf Kuhn

«Die Neuregelung des vorsorgerechtlichen Scheidungsausgleiches ermöglicht es vom Grundsatz der hälftigen Teilung abzuweichen. Beim Aushandeln von Scheidungskonventionen wird dieser Punkt daher wohl regelmässig auch zu verhandeln sein. Es gilt dabei insbesondere zu beachten, dass angesparte Vorsorgekapitalien in der Regel einen nicht unwesentlichen Vermögenswert bilden, der im Rahmen einer Scheidung zu teilen ist.»

Dies ist dann der Fall, wenn sich die hälftige Teilung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung als unbillig erweist, wenn unterschiedliche

Vorsorgebedürfnisse vorliegen oder wenn ein Ehegatte nach der Scheidung die gemeinsamen Kinder alleine betreut. Neu ist der scheidungsrechtliche Vorsorgeausgleich auch möglich, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ein Ehegatte bereits eine Invalidenrente vor dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters bezieht. In einem solchen Fall sind komplexe Berechnungen notwendig, deren Grundsätze nun in der abgeänderten Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge geregelt sind, welche ebenfalls auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

3.3. Senkung des Mindestzinssatzes

Sodann wird per 1. Januar 2017 die am 26. Oktober 2016 vom Bundesrat beschlossene Senkung des Mindestzinssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf 1% in Kraft treten. Altersguthaben werden somit ab dann zu einem tieferen Zinssatz verzinst werden.

Lutz Partner Rechtsanwälte AG
Stockerstrasse 34
Postfach 1905
8027 Zürich
T +41 44 368 50 50

Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



lic. iur. Rolf Kuhn, LL.M.



Martin Kern, M.A. HSG



Stefanie Wimmer, MLaw
Lutz Partner Rechtsanwälte AG